Das Benutzen des Reichs, die landeseigene Grundstücke unter den oben angegebenen Bedingungen nutzen, haben dem Land auf Anfordern den Abgeltungsbetrag in voller Höhe zu erstatten. Wird die Grundstücksnutzung vorzeitig (d.h. vor Ablauf von zehn Jahren ab 1.Januar 1943) aufgegeben, so wird das Land einen entsprechenden Teil des Abgeltungsbetrags mit Zinsen an das Reich zurückzahlen.

Sind wegen der bestehenden Zweifel Abgeltungsbeträge nicht rechtzeitig entrichtet worden, so haben die Finanzämter von der Erhebung von Zinsen nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31.Juli 1942 abzusehen.

Im Auftrag
Unterschrift.

- - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Erstattungsbeträge sind aus den Mitteln, gegebenenfalls überplanmäßig, zu buchen, aus denen bisher die Hauszinssteuerbeträge bestritten worden sind.

Dieser Erlaß wird nicht im MBlWEV. veröffentlicht.

Im Auftrage
gez. Dr. Brenner

Beglaubigt:

Angestellte